

Satzung des Vereins Kindergarten Ackerwinde e.V.

Fassung vom März 2023

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Kindergarten Ackerwinde e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die theoretische und praktische Förderung pädagogischer Arbeit mit Kindern.
- (2) Der Kindergarten arbeitet mit Orientierung an der Waldorfpädagogik.
- (3) Zu seinen Aufgaben gehören auch die Ausbildung von Erzieher:innen, die Fortbildung von Mitarbeiter:innen und die Förderung entsprechender Bildungsmaßnahmen.
- (4) Zur Verwirklichung des Satzungszwecks soll eine von den Eltern selbstverwaltete Kindertagesstätte unter der Trägerschaft des Vereins unterhalten werden. Die Selbstverwaltung erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Kindertagesstätte und hat zum Ziel, die breite Beteiligung der Elternschaft zu fördern. Gemäß dem Charakter einer Elterninitiativkindertagesstätte ist die aktive Mitarbeit der Eltern im Kita Alltag erforderlich (z.B. bei Putz-, Einkaufs-, Wäsche-, Kochdienst, Verwaltung usw.).
- (5) Die aktive Mitarbeit der Eltern im Kita-Alltag ist auf 3 Stunden pro Monat pro Kind festgelegt. Die Eltern haben die Option anstatt eine aktive Mitarbeit zu leisten, die anteiligen Stunden in

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Jedes Elternteil wird mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages von mindestens einem Kind automatisch Mitglied des Vereins, sofern nicht ein wichtiger Grund die Ablehnung der Aufnahme rechtfertigt.
- (2) Mitglied des Vereins kann zusätzlich, auf schriftlichen Antrag, jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (3) Die unbefristet angestellten Erzieherinnen und Erzieher treten laut ihrem Arbeitsvertrag automatisch dem Verein bei. Die Mitgliedschaft ist freiwillig und beitragsfrei.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich; jedoch nicht, so lange sich noch mindestens 1 Kind in einem Betreuungsverhältnis befindet

- (7) Sollte ein Mitglied, das Elternteil eines in einer Einrichtung des Vereins betreuten Kindes ist, nach Beendigung des Betreuungsverhältnisses ein halbes Jahr nach der Zahlungsfrist im §5 (2) lang keinen Beitrag entrichten, so gilt dies als Austritt aus dem Verein.
- (8) Ein Ausschluss kann nur aus einem wichtigen Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - ein schwerwiegender Verstoß gegen die Ziele und Interessen des Vereins
 - Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr, die trotz Mahnung nicht gezahlt wurden
- (9) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (10) Erwünscht ist eine aktive Beteiligung aller Mitglieder in den Belangen des Kindergartens.

§5 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Beiträge sind fällig zum 10. Januar des laufenden Kalenderjahres oder bis zu 8 Wochen nach Eintritt.
- (3) Der Verein kann im Rahmen seines Zweckes auch Eigentum erwerben, den Mitgliedern stehen jedoch keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet u.a. über:
 - die Aufgaben und Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die grundsätzliche pädagogische Ausrichtung des Kindergartens
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - die zu erhebenden Mitglieds- und Elternbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht

bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, bei Abwesenheit kann die Stimme auf ein anderes Mitglied oder den anderen Elternteil schriftlich übertragen werden.
- (8) Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abwahl des Vorstandes und Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden beschlossen werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern des Vereins: 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, 3. Kassenwart, davon kann maximal eine Person Angestellte/r des Vereins sein. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann auf einer Mitgliederversammlung eine Nachwahl erfolgen. Solange besteht der Vorstand aus den verbliebenen Mitgliedern.
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Tätigkeiten im Dienst des Vereins können im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommenssteuergesetz (Ehrenamtszuschale) vergütet werden.
- (3) **Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt ein Jahr.** Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere **folgende Aufgaben:**
 - Überwachung der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - Personalmanagement sowie
 - die Anmietung von Geschäftsräumen.
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Verein wird durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit mindestens einem anderen Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§9 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung.
- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.

§11 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der
- (2) EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdaten-schutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (4) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.